

Edelmann, Theodor

Article — Digitized Version

Der Neubau des österreichischen Sozialversicherungswesens

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Edelmann, Theodor (1952) : Der Neubau des österreichischen Sozialversicherungswesens, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 32, Iss. 2, pp. 93-97

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131467>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Der Neubau des österreichischen Sozialversicherungswesens

Dr. Theodor Edlmann, Wien

DIE RECHTSANGLEICHUNG

Die 1945 erfolgte Wiederherstellung der Eigenstaatlichkeit Österreichs stellte die Gesetzgebung der zweiten Republik auf allen Gebieten vor nahezu unlösbare Aufgaben. Insbesondere das Sozialversicherungswesen war es, dessen Anpassung an die veränderten Verhältnisse bedeutende Schwierigkeiten mit sich brachte; hierbei waren es, abgesehen von wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen gerade auf diesem Gebiete wesentliche Bedeutung zukam, solche rechtlicher Natur, die der vorgesehenen Regelung entgegenstanden.

Die österreichische Rechtsordnung hatte bis 1938 ein vorbildliches Sozialversicherungssystem entwickelt, das jedoch einen schweren Mangel, und zwar das Fehlen einer entsprechenden Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter, aufwies. Infolge der Eingliederung in das deutsche Rechtsgebiet verlor Österreich in Durchführung der angestrebten Rechtsvereinheitlichung zwischen dem sogenannten „Altreiche“ und den später angeschlossenen Gebieten auch seine eigenständige Sozialversicherung. Obgleich die herbeigeführte Angleichung für das österreichische Sozialversicherungswesen nicht immer von Vorteil war, muß bei aller Kritik dennoch anerkannt werden, daß hierdurch auf dem Gebiete Österreichs endlich das stets vorgesehene, aus wirtschaftlichen Gründen jedoch nie erreichte Ziel einer ausreichenden Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung für die Arbeiterschaft zustande kam.

Die Entwicklung des Jahres 1945 stellte der plötzlich neugeschaffenen österreichischen Gesetzgebung hinsichtlich der Sozialversicherung folgende Aufgaben: 1. Die Entflechtung der territorial nicht auf das Gebiet der wieder errichteten Republik beschränkten Sozialversicherungszweige, 2. die Schaffung von den österreichischen Verhältnissen entsprechenden Sozialversicherungsträgern bzw. die Umwandlung bestehender Versicherungsträger, insoweit die veränderten Gegebenheiten dies erforderten, 3. die Erklärung der Sozialversicherungsträger zu autonomen Körperschaften, 4. die Voraussetzungen zu schaffen für eine den österreichischen Traditionen entsprechende Selbstverwaltung. Überdies aber waren die finanziellen Grundlagen für die anfallenden Aufgaben zu erhalten und für die Zukunft sicherzustellen.

Das wesentliche Merkmal dieser Umwandlung war, daß die grundlegenden Bestimmungen des deutschen Sozialversicherungsrechtes im großen und ganzen in Wirksamkeit blieben; insbesondere durch das Bundesgesetz vom 12. 6. 1947, BGBl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht (Sozialversicherungsüberleitungsgesetz) wurde das bis dahin geltende Recht den obengenannten Aufgaben und Zielen entsprechend umgeformt bzw. mit einem den neuen Verhältnissen angepaßten Inhalt erfüllt.

Da mit Wirksamkeit vom 1. 1. 1939 die österreichischen Angestelltenversicherungsanstalten durch die zentrale Reichsversicherungsanstalt in Berlin ersetzt worden waren, war man 1945 gezwungen, zuerst auf Grund vorläufiger Verfügungen der provisorischen Staatsregierung entsprechende Versicherungsträger zu bilden, bevor noch Gesetze hierfür eine eigene Grundlage schufen. Der gleiche Vorgang griff Platz bei der ebenfalls dem österreichischen Verwaltungsbereichen entzogenen Unfallversicherung.

Nach der Eingliederung Österreichs 1938 und der Einführung der reichsrechtlichen Invalidenversicherung wurden 4 Landesversicherungsanstalten geschaffen, die auch über den Zeitpunkt der Wiedererrichtung der zweiten Republik hinaus bestehen blieben. Seit 1947 wurde ihr Aufgabenkreis der neugeschaffenen „Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt“ übertragen. Den geringsten Veränderungen waren die nach dem Reichsversicherungsrecht „Landeskrankenkassen“, später wieder „Landwirtschaftskrankenkassen“ genannten Sozialversicherungsträger unterworfen, da die deutschen Einführungsvorschriften bereits den österreichischen Verhältnissen entsprechende Ausnahmebestimmungen vorsahen. Das gleiche gilt auch für die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in gewerblichen Unternehmungen. Obige Beispiele sollen lediglich eine allgemeine Charakteristik der stattgefundenen Veränderungen bezüglich der wichtigsten Sozialversicherungsträger geben. Durch das Sozialversicherungsüberleitungsgesetz wurden ferner alle Sozialversicherungsträger zu einem Hauptverbande der Sozialversicherungsträger zusammengefaßt, dem die Aufgabe übertragen wurde, die allgemeinen Interessen der Sozialversicherungszweige wahrzunehmen und die Träger der Sozialversicherung in gemeinsamen Angelegenheiten zu vertreten.

Sowohl den einzelnen zu Sozialversicherungsträgern erklärten Instituten als auch dem vorerwähnten Hauptverband wurden Rechtspersönlichkeit und die Berechtigung zur Führung des Staatswappens der Republik zuerkannt.

PRINZIP DER SELBSTVERWALTUNG

Als eine der wesentlichsten Neuerungen ist die Wiedereinführung der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger anzusehen. Bereits nach 1934 war dieses schon traditionelle Prinzip des österreichischen Sozialversicherungswesens durch die Einsetzung von Regierungskommissaren — wenn auch nicht formell — durchbrochen, vollständig aufgehoben wurde es jedoch infolge des Anschlusses Österreichs an das Deutsche Reich durch die Einführung des damals herrschenden „Führerprinzips“, wonach für jeden Versicherungsträger ein nur der Aufsichtsbehörde verantwortlicher Leiter bestellt worden war. So war praktisch die Selbstverwaltung für 12 Jahre ausge-

schaltet gewesen, die Versicherten selbst hatten fast jeden Kontakt mit den für sie zuständigen Instituten verloren. Die Wiedereinführung der früheren Regelung war daher nicht nur ein rechtliches Problem. Gegenstand vieler Kämpfe war in der österreichischen Sozialversicherung stets die Stellung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger.

Als Verwaltungskörper der Versicherungsträger werden in der Regel die Hauptversammlung, der Vorstand und der Überwachungsausschuß bestimmt. Die Hauptversammlung und der Vorstand der Versicherungsträger sind wie folgt zusammengesetzt:

1. Bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber,
2. bei der Angestelltenversicherungsanstalt, bei der Invalidenversicherungsanstalt, bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und bei der Bergarbeiterversicherungsanstalt zu zwei Dritteln aus Vertretern der Arbeitnehmer und zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber,
3. bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt zu drei Fünfteln aus Vertretern der Arbeitnehmer und zu zwei Fünfteln aus Vertretern der Arbeitgeber,
4. bei den Krankenkassen und bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten zu vier Fünfteln aus Vertretern der Arbeitnehmer und zu einem Fünftel aus Vertretern der Arbeitgeber.

Der Überwachungsausschuß der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wird im gleichen Verhältnis gebildet wie unter 1. angeführt, die Überwachungsausschüsse der übrigen Sozialversicherungsträger im umgekehrten Verhältnis wie der Vorstand und die Hauptversammlung. Trotz der deutlichen Trennung der Aufgaben des Vorstandes und der Überwachungsausschüsse und damit der Einflußnahme der Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber besteht dennoch für verschiedene Angelegenheiten, wie dauernde Veranlagung von Vermögensbeständen, bei der Regelung von dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnissen der Bediensteten das Erfordernis, daß der Vorstand im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen hat.

DIE UNFALLVERSICHERUNG

Durch das Sozialversicherungsüberleitungsgesetz wurden als Träger der Unfallversicherung errichtet: 1. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt in Wien, 2. die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt in Wien (zugleich Träger der Invalidenversicherung), 3. die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen (zugleich Träger der Invaliden- und Krankenversicherung), 4. die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats in Wien (führt daneben auch die Pensionsversicherung durch), 5. die Gemeinde Wien (für krankenversicherungspflichtige Bedienstete ihrer Hoheitsverwaltung, ihrer eigenen Betriebe, ferner ihrer Verkehrsunternehmungen, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke). Eigenartig an diesem orga-

nisatorischen Aufbau ist einerseits, daß verschiedenen Versicherungsträgern noch andere Versicherungszweige übertragen sind, andererseits, daß der Arbeitgeber selbst die Versicherung durchführt (Gemeinde Wien), gleichzeitig aber seine eigene Aufsichtsbehörde darstellt.

Eine Aufzählung aller versicherungspflichtigen Personen würde zu weit führen, doch kann als allgemeiner Grundsatz gelten, daß hauptsächlich jene Personen als versicherungsfrei anzusprechen sind, denen ein entsprechender Schutz durch andere Einrichtungen gewährleistet ist, z. B. pragmatisierte Bedienstete der Gebietskörperschaften usw.

Ebenso verschiedenartig wie die Organisation sind auch die Aufbringung der Mittel und die Beitragsleistung bei den einzelnen Trägern der Unfallversicherung. Während der allgemeine Unfallversicherungsbeitrag bei Arbeitern 2 %, bei Angestellten 1 1/2 % des Arbeitsverdienstes beträgt (die Einziehung erfolgt durch die zuständige Krankenversicherungsanstalt), besteht der Beitrag bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Versicherungsanstalt in einem Hundertsatz (1. 1. 1950: 75 %) des Grundsteuermeßbetrages (Erhebung: Finanzämter), soweit aber Betriebe in Frage kommen, für die diese Berechnungsart keine geeignete Grundlage bietet (wie Lohndreschereien, Sägereien usw.) in dem hinsichtlich der gewerblichen Unfallversicherung geltenden Ausmaße (Erhebung durch Sozialversicherungsträger selbst). Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen hingegen erhebt Vorauszahlungen, die den voraussichtlichen Aufwendungen entsprechen, wobei die Beiträge im Umlageverfahren zur Vorschreibung gelangen. Für 1951 wurde ein Betrag von 2,15 % veranschlagt, den man 1952 auf unter 2 % senken zu können hofft. Grundsätzlich werden Unfallversicherungsbeiträge stets vom Arbeitgeber einbehalten und abgeführt.

Rentenstand der Unfallversicherungsinstitute am 30. 9. 1951

Institut	Ver- letzten- Renten	Witwen- und As- zendenten- Renten	Waisen- Renten	Renten insgesamt
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	31 456	6 135	3 890	41 481
Land- und Forstw. Sozialversicherungsanstalt	22 222	1 849	1 478	25 549
Versicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen	3 910	1 787	755	6 452
insgesamt	57 588	9 771	6 123	73 482

Als wichtigster Teil der Leistungen der Unfallversicherung sind zweifelsohne — entsprechend der Haftpflicht des Unternehmers — Geldentschädigungen anzusehen.

Durchschnittliche Rentenhöhe (April 1951)

Rentenart	Allgem. Unfallvers. Anstalt	Vers.-Anstalt der österr. Eisenbahnen
Versichertenrente	132,10	229,47
Witwenrente	185,27	283,40
Waisenrente	142,97	149,68
Aszendentenrente	117,82	167,84

Diese Zahlen enthalten jedoch nicht Ernährungszulagen, Kinderbeihilfen usw.

Um Versicherte nach Arbeitsunfällen sofort in nächstgelegene Unfallkrankenhäuser bringen zu können — die Tendenz liegt demnach auf einem unfalleigenen Heilverfahren —, hat insbesondere die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, die bereits über eigene Unfallspitäler in Wien und Graz verfügt, die Absicht, auch in Linz und Klagenfurt solche Anstalten zu errichten, überdies aber möglichst in allen öffentlichen Krankenhäusern eigene Unfallstationen einzurichten. Bei allen Unfallversicherungsträgern zusammen standen 1950 Einnahmen in Höhe von 225 Mill. S Ausgaben in Höhe von 190 Mill. S gegenüber.

DIE ANGESTELLTENVERSICHERUNG

Versicherungsträger der Angestellten- (Pensions-) Versicherung sind 1. die Angestelltenversicherungsanstalt in Wien, 2. die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats in Wien. Gesetzliche Grundlage dieses Versicherungszweiges im allgemeinen ist nach wie vor das deutsche Angestelltenversicherungsgesetz.

Durchschnittliche Rentenhöhe in der Angestelltenversicherungsanstalt (April 1951) (in öS)

Berufsunfähigkeitsrenten	412	Witwenrenten	207
Altersrenten	451	Waisenrenten	95

Anzahl der Rentenempfänger (30. 9. 1951)

Institut	Berufs- unfähig- keits- renten	Alters- renten	Witwen- renten	Waisen- renten	Summe
Angestellten- versicherungsanstalt	28 603	20 803	43 079	16 492	108 977
Versicherungsanstalt des österr. Notariats	7	20	194	46	267

Anzahl der von den eigentl. Angestellten-Versicherungsanstalten ausgezahlten Renten 1937 und 1951

Rentenart	1937		1951	
	Total	in %	Total	in %
Berufsunfähigkeitsrenten	10 300	21,7	28 400	25,5
Altersrenten	17 400	36,7	20 800	18,7
Berufsunfähigkeits- und Altersrenten	27 700	58,4	49 200	44,2
Witwenrenten	15 800	33,4	45 000	40,5
Waisenrenten	3 900	8,2	17 000	15,3
Hinterbliebenenrenten	19 700	21,6	62 000	55,8
Zusammen	47 400	100,0	111 200	100,0

Aus diesem Vergleich geht ein bedeutendes Ansteigen der Zahl der Rentenempfänger hervor. Hingegen stieg die Anzahl der pflichtversicherten Angestellten in den beiden Berichtsjahren nur von 191 000 auf rund 340 000 an. Diese Gegenüberstellung zeigt ferner einerseits das starke Ansteigen des Anteiles der Hinterbliebenen-, andererseits der Berufsunfähigkeitsrenten. Während 1937 das Verhältnis zwischen Renten aus Gründen der Berufsunfähigkeit und des Alters 37:63 war, ist es heute 58:42, was zum großen Teil auf Kriegsursachen zurückzuführen ist. Da ungefähr 30 000 irgendeiner (in der Regel jedoch nicht Voll-) Beschäftigung nachgehen, überdies die Angestelltenversicherung 1950 einen Bundeszuschuß von 78 Mill. S erforderte, wurde insbesondere von sozialistischer Seite (Hillegeist), die in diesem Versicherungszweig den maßgeblichsten Einfluß besitzt, der Versuch unternommen, ein Rentenstilllegungsgesetz zu lancieren.

Dieses Vorhaben dürfte jedoch mangels der entsprechenden Popularität zum endgültigen Scheitern verurteilt sein.

DIE INVALIDENVERSICHERUNG

Eine der Angestelltenversicherung nachgebildete Invalidenversicherung war in Österreich vor 1938 zwar vorgesehen, doch konnte sie angesichts der herrschenden ungünstigen wirtschaftlichen Lage nicht verwirklicht werden. Mehr als Angelegenheit der öffentlichen Fürsorge denn als solche der Sozialversicherung war die Institution der sogenannten „Altersfürsorgereuten“ anzusehen, die ursprünglich lediglich als Übergangserscheinung betrachtet wurden, da auf sie kein Rechtsanspruch bestand, sondern ihre Gewährung neben verschiedenen Voraussetzungen vor allem den Nachweis der Bedürftigkeit erforderte. Ab 1. 1. 1939 galt auch in Österreich die im Deutschen Reich bereits seit 1891 bestehende Invalidenversicherung (4. Abschnitt RVG).

Versicherungsträger sind 1. die Allgemeine Invalidenversicherungsanstalt in Wien, 2. die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt in Wien und 3. die Versicherungsanstalten der österreichischen Eisenbahnen. Der Beitragssatz betrug im gewerblichen Sektor ab 1948 8,1 %, im landwirtschaftlichen 10 %. Der Aufbringung der Mittel dient auch der vom Bund geleistete Beitrag in der Höhe von 25 % des Rentenaufwandes. Aus denselben Gründen wie bei der Angestelltenversicherung ist auch bei der Invalidenversicherung ein dauerndes Ansteigen der Rentenempfänger zu vermerken.

Anzahl der Rentenempfänger in der Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt (in 1000 auf- bzw. abgerundet)

Jahr	Altersfürsorge- renten (auslaufend)	Invaliden- renten	Hinterbliebenen- renten	Zusammen
1939 Ende	125	4	1	130
1940	119	18	6	143
1941	114	27	9	150
1942	108	42	17	167
1943	98	55	28	181
1944	90	70	41	201
1945	81	72	44	198
1946	70	86	51	207
1947	62	95	59	216
1948	50	103	64	218
1949	46	124	91	261
1950	41	152	138	332
1951 30. 9.	37	168	153	357

Aufgliederung der Rentenempfänger nach Versicherungsträgern (30. 9. 1951) (in 1000 auf- bzw. abgerundet)

Versicherungs- träger	Inva- liditäts- renten	Alters- fürsorge- renten	Witwen- renten	Waisen- renten	Zusammen
Allg. Invaliden- versicherungsanstalt	168	37	84	68	357
Land- u. Forstw. Sozial- versicherungsanstalt	41	4	8	13	66
Versicherungsanstalt d. österr. Eisenbahnen	2	—	3	6	11
Insgesamt	211	41	95	87	434

Es steht außer Zweifel, daß einerseits die Erhöhung der Anzahl der Rentenempfänger, andererseits auch die Erhöhung der Renten selbst für die entsprechenden Sozialversicherungsträger bedeutende Schwierig-

keiten herbeiführten, was insbesondere durch die Vergrößerung der Bilanzsummen der Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt erkennbar wird:

1948	464 Mill. S.
1949	792 Mill. S.
1950	1 210 Mill. S.
1951 (Voranschlag)	1 355 Mill. S.

Aus diesem Grunde betrug die Höhe des Bundeszuschusses im Jahre 1950 324 Millionen Schilling; da aber auch hiermit ein Ausgleich nicht erzielt werden konnte, sind Bestrebungen im Gange, weitere Zuschüsse zu erreichen und hierbei insbesondere Gebietskörperschaften neben dem Bund heranzuziehen, da sie durch die Invalidenversicherung von einem Teil ihrer Sozialverpflichtungen entlastet werden.

DIE KRANKENVERSICHERUNG

Wohl den wichtigsten und bedeutendsten Teil der gesamten Sozialversicherung bildet die Krankenversicherung. Nach der derzeit geltenden Regelung bestehen hierfür folgende Versicherungsträger: 1. Gebietskrankenkassen (je eine für jedes Bundesland), 2. Landwirtschaftskrankenkassen (ebenfalls je eine für jedes Bundesland), 3. Betriebskrankenkassen (deren Anzahl gegenüber den vor 1945 bestehenden weitgehend eingeschränkt wurde), 4. die Bergarbeiterversicherungsanstalt, 5. die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, 6. die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten. Angesichts der Vielfalt der entsprechenden Krankenversicherungsinstitute soll bezüglich der Aufbringung der Mittel nur auf die Gebietskrankenkassen verwiesen werden. Die Einhebung der Beiträge erfolgt je zur Hälfte zu Lasten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers; zusammen darf das Umlageverfahren nicht mehr als 7 %, für Angestellte höchstens 4,5 % der Bemessungsgrundlage betragen. Schwierigkeiten bereiten der Krankenversicherung die nach dem Kriege erfolgte Ausweitung des Medikamentenbedarfes sowie die

Erhöhung der Kosten für Zahnbehandlung und für Zahnersatz. Deshalb haben sich viele Krankenkassen dazu entschlossen, eigene Zahnambulatorien (gegenwärtig 62) zu errichten. Auch über die Art der Leistungen braucht an dieser Stelle nicht ausführlicher berichtet zu werden, da dies im allgemeinen bekannt ist und hierbei kaum Unterschiede zu anderen Instituten bzw. Ländern bestehen.

Aus dem Versicherungsstand der Krankenversicherung (30. 9. 1951) läßt sich die Bedeutung der einzelnen Versicherungssysteme für Österreich ablesen (unmittelbar Versicherte überhaupt, in 1000 auf- bzw. abgerundet): Gebietskrankenkasse 2190, Betriebskrankenkasse 61, Landwirtschaftskrankenkasse 317, Bergarbeiter-Versicherungsanstalt 56, Versicherungsanstalt der österr. Bundesbahnen 183, Versicherungsanstalt der österr. Privatbahnen 9, Versicherungsanstalt für Bundesangestellte 216, insgesamt 3032.

Um über die Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben ein Bild zu geben, sind in untenstehender Tabelle die Ergebnisse der Krankenversicherungs-träger für das Jahr 1950 aufgeführt.

ANDERE VERSICHERUNGSZWEIGE

Neben den vorangeführten großen Versicherungszweigen ist noch die Knappschaftsversicherung zu erwähnen, deren Wichtigkeit für die von ihr Betreuten wohl außer Zweifel steht, der für die Gesamtwirtschaft sowie für das gesamte österreichische Sozialversicherungswesen jedoch keine weitergehende Bedeutung zukommt. Als entsprechende Sozialversicherungsträger sind die Bergarbeiterversicherungsanstalt in Graz für die knappschaftliche Rentenversicherung und die knappschaftliche Krankenversicherung anzusehen. Zu erwähnen wäre hierbei noch, daß auch die knappschaftliche Rentenversicherung 1950 einen Zuschusses von 11 Mill. Schilling bedurfte. Die Behandlung der Arbeitslosenversicherung kann hier unterbleiben, da diese nach den österreichischen gesetzlichen Vorschriften nicht als

Einnahmen- und Ausgaben-Gebahrung der Krankenversicherungsträger 1950

(in 1000 Schilling)

Position	Alle Versicherungs-träger zusammen	Gebiets-krankenkassen	Betriebs-krankenkassen	Landwirtschafts-krankenkassen	Bergarbeiter-Versicherungs-anstalt	Versicherungs-anstalt der österr. Eisenbahnen	Kranken-versicherungs-anstalt der Bundes-angestellten
Einnahmen insgesamt	1 236,294	919,380	33,819	86,398	30,593	71,937	94,167
Ausgaben insgesamt	1 157,321	849,918	31,558	80,473	30,478	74,900	89,994
Krankenpflege	471,675	323,534	13,595	30,897	9,320	40,007	54,322
a) Zahnbehandlung und Zahnersatz	86,139	57,291	2,274	6,260	1,387	8,061	10,866
b) Allg. und fachärztliche Behandlung	215,585	150,085	5,839	14,378	4,131	17,268	23,884
c) Arzneien und Heilmittel v. Apoth. (Familienangehörige)	142,500 (39,528)	96,809 (21,823)	4,413 (1,269)	8,877 (2,428)	3,416 (1,537)	12,574 (4,266)	16,411 (8,205)
d) Andere Heilmittel und Heilbehelfe (Familienangehörige)	27,404 (6,857)	19,328 (3,710)	1,066 (271)	1,376 (353)	377 (158)	2,096 (785)	3,161 (1,580)
Krankenhauspflege (Familienangehörige)	221,206 (70,216)	153,422 (44,068)	6,997 (2,303)	16,262 (3,214)	6,250 (2,970)	19,805 (8,426)	18,470 (9,235)
Krankenunterstützung	248,683	214,651	6,477	13,197	10,433	3,925	—
Mutterhilfe (Familienangehörige)	60,174 (31,529)	43,687 (21,745)	1,496 (807)	6,866 (2,715)	-1,580 (1,353)	3,536 (3,405)	3,009 (1,504)
Begräbnisgeld (Familienangehörige)	16,416 (4,144)	11,753 (2,456)	568 (130)	1,162 (165)	711 (166)	1,156 (694)	1,066 (533)
Erweiterte Heilbehandlung (Familienangehörige)	18,760 (7,190)	9,063 (2,778)	1,196 (423)	299 (129)	21 (4)	2,665 (1,098)	5,516 (2,758)
Fahrtsp. u. Transp. f. Leistungsempf.	18,037	12,568	541	2,264	893	921	850
Kontroll- und Verr.-Aufwand	11,087	8,887	57	1,171	299	98	575
Allg. Verw. Aufw.	63,373	47,266	103	7,498	869	2,074	5,563
Sonstige Ausgaben	27,910	25,087	528	857	102	713	623

Versicherung im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern vielmehr als eine Sozialleistung des Staates anzusehen ist.

Eigentlich nicht als Gegenstand der Sozialversicherung im Sinne des Wortes anzusehen sind die Krankenversicherungen der selbständigen Erwerbstätigen. Die ursprünglich auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung aufgebauten Meisterkrankenkassen wurden anlässlich der Einführung des deutschen Sozialversicherungsrechtes übernommen, jedoch zum Teil Abänderungen unterworfen. Auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, wurde eine Neuordnung durchgeführt. Insgesamt wurden am 30. September 1951 157 001 Versicherungspflichtige und 81 070 Weiterversicherte und Familienversicherte, insgesamt also 238 071 von diesen Meisterkrankenkassen, die sich hauptsächlich auf handwerkliche Arbeiten verrichtende freie Erwerbstätige beschränken, betreut.

Zusammengefaßt wurden die Meisterkrankenkassen zu einem Verband der Meisterkrankenkassen, dem gemeinsame Aufgaben obliegen, soweit sie nicht dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger zuerkannt sind. Die Aufbringung der Mittel erfolgt ausschließlich durch Beiträge der Mitglieder, staatliche Zuschüsse werden nicht gewährt.

Das österreichische Sozialversicherungswesen leidet einerseits an den wirtschaftlichen Verhältnissen der Nachkriegszeit, andererseits aber daran, daß es nicht gelungen war, entweder das deutsche Sozialversicherungsrecht in seiner Gesamtheit und Geschlossenheit aufrechtzuerhalten oder es durch eine einheitliche Sozialgesetzgebung, wie sie bis zum Jahre 1938 bestand, zu ersetzen. Zwar wurden zu diesem Ziele von verschiedenen Seiten mehrfach Versuche unternommen, entsprechende Maßnahmen herbeizuführen, doch blieb diesen hauptsächlich infolge der politischen Lage des Staates ein Erfolg versagt.

Summary: The Re-Organization of Social Insurance in Austria. The Austrian social insurance system which was in operation until 1938 and which suffered from the absence of a workmen's old age and disability pensions insurance, was brought in line with the German social insurance system after the Anschluss. When the Austrian Republic was re-established in 1945, social insurance was faced with the following tasks: 1. to disintegrate those social insurance organizations whose field of activity exceeded the territory of the Republic; 2. to establish new social insurance agencies and to re-organize existing ones in accordance with conditions prevailing in Austria; 3. to declare the social insurance agencies to be autonomous corporate bodies; 4. to re-introduce self-government in this field. On the whole, the fundamental provisions of the German social insurance laws were retained and were adjusted to the new conditions by a transitional law. This law organized all the social insurance agencies in one association which was charged with the task of looking after the interests of the various social insurance services and of representing the agencies in matters of common relevancy. The author deals in detail with the organizational set-up and finances of the individual insurance services and agencies. Above all else, the payments of pensions have gone up considerably as a result of the war. The Austrian social insurance system is suffering firstly from the economic conditions of the post-war years, but secondly from the fact that it has not been succeeded in retaining the German social insurance laws in their entirety or to replace them by a uniform social insurance system.

Résumé: La réorganisation des assurances sociales en Autriche. En 1938 le système des assurances sociales en vigueur en Autriche manquait encore d'une assurance pour travailleurs contre la vieillesse et l'invalidité. Après l'Anschluss ce système fut adapté au système allemand. En 1945 la restauration de la République mit les assurances sociales devant les tâches suivantes: 1. détacher les branches d'assurance sociale en tant que non limitées sur le territoire de la République; 2. établir des institutions d'assurances et adapter les organisations existantes aux données du pays; 3. faire des porteurs d'assurances des corporations autonomes; 4. rétablir l'administration autonome. En partie majeure les dispositions du droit d'assurance allemand furent maintenues et au moyen d'une loi transitoire adaptées aux conditions changées. A tout porteur d'assurance cette loi rend obligatoire l'adhésion à l'association générale qui est chargée de veiller aux intérêts des branches individuelles et de représenter les porteurs d'assurances aux affaires d'intérêt commun. L'auteur traite en détail de l'organisation et des finances des branches et porteurs d'assurances individuels. A la suite de la guerre les versements de rentes ont augmenté considérablement. D'une part le système d'assurance autrichien se trouve entravé par la situation économique d'après-guerre, et d'autre part par le double échec subi lors de l'essai ou de maintenir le système allemand comme tel, ou de lui substituer un nouveau système unifié.

Resumen: La reconstrucción del seguro social austriaco. El sistema de seguro social en vigor en Austria hasta 1938, que sufría de la ausencia del ramo de vida y invalidez, fué, a la incorporación en la jurisdicción alemana, asimilado al sistema de seguro social alemán. Con el restablecimiento de la República Austriaca el seguro social se vió enfrentado en 1945 a las siguientes tareas: 1° Desenredo de los ramos de seguro social que territorialmente quedaron limitados al territorio de la República. 2° La creación de entidades de seguro social y la transformación de los Seguros existentes correspondiente a la situación austriaca. 3° La modificación de las entidades de seguro social social en corporaciones autónomas. 4° La renovación de la auto-administración. En este proceso se mantuvieron generalmente las reglas fundamentales del derecho de seguro social alemán las que se adaptaron a la nueva situación mediante una ley transitoria. La ley transitoria de seguro social unió todas las entidades de seguro social en una asociación general que asumió la tarea de defender los intereses generales de los ramos de seguro social y de representar las entidades de seguro social en todos los asuntos comunes. El autor analiza la estructura organizadora la administración financiera de los diferentes ramos de seguro respectivamente entidades de seguro. Debido a las consecuencias de la guerra aumentaron particularmente los pagos de rentas. El seguro social en Austria sufre por un lado de la situación económica de la posguerra y por otra parte del hecho de que se han malogrado las tentativas de mantener el derecho de seguro social alemán en su totalidad o de reemplazarlo por un sistema uniforme de seguro social.